

## EMPFEHLUNG

## 2022/15-IX

22. Februar 2023

Die Clearingstelle EEG|KWKG empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2022/15-IX

„Kostentragung für Zählertausch gem. MsbG anlässlich Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage“

wie folgt zu beantworten:

1. **Tauscht der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) im Zuge der Inbetriebnahme einer EEG- oder KWKG-Anlage einen vorhandenen Bezugszähler durch eine als Zweirichtungszähler ausgeführte moderne Messeinrichtung gemäß § 2 Nr. 15 MsbG<sup>1</sup> (2R-mME) aus, ohne zusätzlich ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) zu setzen, so gilt Folgendes:**
  - (a) **Der gMSB hat keinen Anspruch gegen die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes gemäß § 33 Abs. 1 MsbG, da es sich nicht um einen Anwendungsfall des § 33 Abs. 1 MsbG handelt. Die Frage, welche Kosten das angemessene Entgelt gemäß § 33 Abs. 2 MsbG umfassen kann, ist aus diesem Grund nicht zu beantworten (Abschnitt 3.1.1).**
  - (b) **Der gMSB hat lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung eines Entgeltes maximal in Höhe der Preisobergrenze (POG) gemäß § 32 MsbG. Ein gesetzlicher Anspruch auf Erhebung einer Gebühr zusätzlich zum Entgelt nach POG, z. B. für den Zählertausch bzw. -ausbau, besteht damit nicht. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen installierten Leistung (Abschnitt 3.1). Die Frage, ob eine vertragliche Regelung zwischen gMSB und Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber zur Erhebung einer Ausbaugebühr wirksam ist, kann nur im Einzelfall beantwortet werden (Abschnitt 3.1.3).**

<sup>1</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

- 2. Ein Entgelt gemäß POG für eine 2R-mME kann nur einmal vom gMSB erhoben werden, da es sich lediglich um einen Zählpunkt gemäß § 2 Nr. 28 MsbG handelt. Unerheblich ist insoweit, dass die 2R-mME in zwei Zählrichtungen misst. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber der EEG- oder KWKG-Anlage sowie die Strombezugskundin bzw. der -kunde personenidentisch sind (Abschnitt 3.2).**

## Gliederung

<b>1</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Herleitung</b>	<b>5</b>
3.1	Kosten beim Austausch eines Bezugszählers gegen eine 2R-mME durch den gMSB infolge der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage (Fragen 1 und 2)	5
3.1.1	Kein Anwendungsfall von § 33 MsbG (Frage 1b, 2) . . . . .	6
3.1.2	Anwendbarkeit der POG gemäß § 32 MsbG (Frage 1a) . . . . .	8
3.1.3	Kein gesetzlicher Anspruch auf weitere Kosten zusätzlich zur POG .	10
3.2	Nur einmalige Entgelterhebung gemäß POG für 2R-mME (Frage 3) . . . . .	18

## 1 Einleitung des Verfahrens

1 Die Clearingstelle hat auf ihrer Sitzung am 9. August 2022 durch ihre Mitglieder Koch und Dr. Mutlak sowie den technischen Koordinator Loew und ihren Beisitzer Brosziewski und ihre Beisitzerin Hartmann gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensvorschriften (VerfO)<sup>2</sup> die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

1. Handelt es sich in den Fällen, in denen ein vorhandener Bezugszähler (Einrichtungszähler) anlässlich der Inbetriebnahme von EEG- oder KWKG-Anlagen gegen eine moderne Messeinrichtung i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG zur messtechnischen Erfassung des von der EEG-Anlage bzw. KWKG-Anlage erzeugten und eingespeisten Stroms (Zweirichtungszähler) getauscht werden muss,
  - (a) um einen Anwendungsfall von § 29 Abs. 3 i. V. m. § 32 MsbG, für den (ausschließlich) die in § 32 MsbG genannte Preisobergrenze gilt,
  - (b) um einen Anwendungsfall des § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG, für den der grundzuständige Messstellenbetreiber ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 2 MsbG verlangen kann,
  - (c) oder ergeben sich aus sonstigen Regelungen Vorgaben zur Höhe des vom Messstellenbetreiber abrechenbaren Entgeltes für den beschriebenen Zählertausch?

Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied, ob es sich um Erzeugungsanlagen

- mit einer installierten Leistung von mehr als 1 kW bzw. mehr als 7 kW handelt und
  - ob der Zählertausch vor bzw. nach einer Markterklärung gemäß § 30 MsbG erfolgt?
2. Sofern es sich bei dem Zählertausch um einen Anwendungsfall von § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG (s. o. Frage 1 (b)) handelt: Welche Kosten darf ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG enthalten? Insbesondere: Kann eine einmalige Gebühr für den Tausch des Zählers ein angemessenes Entgelt gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 MsbG darstellen?
  3. Kann die in § 32 MsbG festgelegte Preisobergrenze für eine moderne Messeinrichtung, die in beide Richtungen misst (Zweirichtungszähler),

<sup>2</sup>In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

einmal oder zweimal (mithin je Zählrichtung) vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden ?

- 2 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß § 24 Abs. 5 Verfo i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle das Mitglied Dr. Mutlak erstellt.
- 3 Die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfo akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Verfo registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 20. September 2022 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 Verfo erhalten. Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK), der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), der BEE Bundesverband Erneuerbare Energien e. V. (BEE) und der Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. haben fristgerecht ihre Stellungnahmen eingereicht.<sup>3</sup>

## 2 Einführung

- 4 Gegenstand dieser Empfehlung ist der folgende Vorgang: Der gMSB tauscht im Zuge der Inbetriebnahme einer EEG- bzw. KWKG-Anlage an einem bestehenden Netzanschluss den vorhandenen (konventionellen) Bezugszähler durch einen als moderne Messeinrichtung (mME) ausgeführten Zweirichtungszähler (2R-mME) gemäß § 2 Nr. 15 MsbG aus, ohne zusätzlich ein SMGW einzubauen (im Folgenden: verfahrensgegenständlicher Zähleraustausch). Nicht betrachtet wird damit der Fall, dass ein neuer konventioneller 2R-Zähler vom gMSB eingebaut wird.
- 5 Ziel dieses Empfehlungsverfahrens ist insbesondere die Klärung der Fragen, inwieweit beim verfahrensgegenständlichen Zähleraustausch der gMSB neben dem Entgelt in Höhe der POG gemäß § 32 MsbG eine zusätzliche Gebühr erheben darf und ob bei einer 2R-mME insgesamt nur einmal ein Entgelt gemäß POG nach § 32 MsbG (da es sich um *einen Zähler* handelt), oder aufgrund der zwei Zählrichtungen *zweimal* ein Entgelt gemäß POG nach § 32 MsbG erhoben werden darf.
- 6 Nicht betrachtet wird im Rahmen dieser Empfehlung der Fall, dass bei einer 2R-mME die Strombezugskundin bzw. der -kunde und die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber nicht personenidentisch sind. Die Klärung der Frage, ob in diesem Fall die POG nach § 32 MsbG auch mehrfach erhoben werden kann, ist ggf. einem weiteren Verfahren vorbehalten.

<sup>3</sup>Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/15-IX>.

7 **Abkürzungen** In der Empfehlung werden folgende Abkürzungen verwendet:

2R-mME – in zwei Richtungen zählende moderne Messeinrichtung

2R-Zähler – Zweirichtungszähler

BNetzA – Bundesnetzagentur

BSI – Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

gMSB – grundzuständiger Messstellenbetreiber

iMSys – intelligentes Messsystem

mME – moderne Messeinrichtung(en)

MSB – Messstellenbetreiber

POG – Preisobergrenze

SMWG – Smart-Meter-Gateway

### 3 Herleitung

- 8 Beim verfahrensgegenständlichen Zählertausch hat der gMSB lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung eines Entgeltes maximal in Höhe der POG gemäß § 32 MsbG; ein gesetzlicher Anspruch des gMSB auf Erhebung einer Gebühr zusätzlich zum Entgelt gemäß POG, z. B. für den Zählertausch bzw. -ausbau, besteht nicht (Abschnitt 3.1).
- 9 Ein Entgelt gemäß der in § 32 MsbG festgelegten POG für eine mME, die in beide Richtungen misst (2R-mME), kann nur einmal vom gMSB in Rechnung gestellt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber der EEG- bzw. der KWKG-Anlage sowie der Strombezugskunde bzw. die Strombezugskundin personenspezifisch sind (Abschnitt 3.2).

#### 3.1 Kosten beim Austausch eines Bezugszählers gegen eine 2R-mME durch den gMSB infolge der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage (Fragen 1 und 2)

- 10 Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Zähleraustausch nicht um einen Anwendungsfall des § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG. Insoweit ist auch die Frage, inwieweit ein angemessenes Entgelt nach § 33 Abs. 1 MsbG erhoben werden kann bzw. welche Kosten dies gemäß § 33 Abs. 2 MsbG umfassen kann, nicht zu beantworten (Abschnitt 3.1.1).

- 11 Für den verfahrensgegenständlichen Zähleraustausch hat der gMSB vielmehr einen Anspruch gegenüber der Anschlussnutzerin (Anlagenbetreiberin) bzw. dem Anschlussnutzer (Anlagenbetreiber) auf Zahlung eines Entgeltes maximal in Höhe der POG gemäß § 32 MsbG; ein gesetzlicher Anspruch des gMSB auf Erhebung einer zusätzlichen Gebühr neben dem Entgelt gemäß POG für den Zählertausch besteht nicht (Abschnitt 3.1.2).
- 12 Weitere Kosten kann der gMSB auch nicht für den Ausbau des (konventionellen) Bezugszählers geltend machen, da sich keine gesetzliche Grundlage nach EEG, KWKG oder MsbG ergibt, nach der der gMSB eine solche Gebühr der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber der EEG- bzw. KWKG-Anlage erheben kann. Die Frage, ob sich ein Anspruch auf Erhebung einer Ausbauggebühr aus etwaigen vertraglichen Vereinbarungen ergibt, kann nur im Einzelfall beantwortet werden (Abschnitt 3.1.3).

### 3.1.1 Kein Anwendungsfall von § 33 MsbG (Frage 1 b, 2)

- 13 Der verfahrensgegenständliche Zähleraustausch stellt keinen Anwendungsfall des § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG dar.<sup>4</sup> Für dieses Ergebnis spricht insbesondere der Sinn und Zweck der Regelung des § 33 MsbG, sodass die Frage, ob ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG erhoben werden kann und welche Kostenpositionen dies ggf. umfasst, dahinstehen kann.
- 14 § 33 Abs. 1 MsbG (Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz) lautet:

„Soweit es nach § 30 technisch möglich ist, können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher und Anlagenbetreiber auf eigene Kosten gegen angemessenes Entgelt vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Folgendes verlangen:

1. die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und Smart-Meter-Gateways,
2. die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an ein Smart-Meter-Gateway,
3. die Steuerung dieser Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway und,
4. soweit technisch möglich, den Einbau und Betrieb von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“

<sup>4</sup>Ebenso Stellungnahmen des BDEW, S. 6 und des BEE, S. 6 f.

- 15 Der **Wortlaut** spricht dafür, dass § 33 MsbG nicht beim Einbau von mME (ohne SMGW) anzuwenden ist.
- 16 Die Anwendungsfälle des § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 MsbG sind bereits dem Wortlaut nach insoweit eindeutig, als dass hier auch das Vorhandensein eines SMGW als Tatbestandsvoraussetzung genannt ist, mithin lediglich das Setzen einer mME (ohne SMGW) nicht den Anwendungsbereich des § 33 MsbG eröffnet.
- 17 Nach dem Wortlaut von § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG kann z. B. ein Anlagenbetreiber „die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen *und* Smart-Meter-Gateways“<sup>5</sup> verlangen. Die Verknüpfung von mME und iMSys mit „und“ kann so verstanden werden, dass die Ausstattung von beidem (mME plus iMSys) verlangt werden muss, um die Voraussetzung des § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG zu erfüllen, und nicht schon bereits das Verlangen der Ausstattung mit einer mME genügt,<sup>6</sup> da andernfalls das Wort „oder“ oder auch „bzw.“ gewählt worden wäre. Zwingend ist dieses Wortlautverständnis jedoch nicht. Vielmehr kann das Wort „und“ auch als Aufzählung verstanden werden, sodass nur eine der genannten Optionen zwingend erforderlich ist.
- 18 Aus dem Wortlaut ergibt sich jedoch eindeutig, dass die Anwendbarkeit von § 33 Abs. 1 MsbG an das Vorliegen der Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß § 30 MsbG geknüpft ist.<sup>7</sup> Eine solche hat es für Erzeugungsanlagen noch nicht gegeben, sodass unzweifelhaft jedenfalls bis zum Vorliegen der Feststellung nach § 30 MsbG kein Raum für die Anwendung des § 33 MsbG ist.
- 19 Für dieses Ergebnis, dass – auch unabhängig vom Vorliegen der Feststellung nach § 30 MsbG – lediglich bei Einbau einer mME ohne SMGW kein Anwendungsfall von § 33 MsbG vorliegen kann, spricht des Weiteren der **Sinn und Zweck** der Regelung.
- 20 Dies legt schon die Überschrift des § 33 MsbG nahe, die „Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz“ lautet. Dies setzt denklogisch den Einbau eines SMWG voraus, da lediglich durch den Einbau einer mME ohne SMWG kein netzdienlicher oder marktorientierter Einsatz möglich ist. Denn wenn nur eine mME vorhanden ist, werden vom MSB lediglich die Stromflüsse gemessen; eine Steuerung der Anlage, etwa um auf Preissignale des Marktes zu reagieren, ist lediglich mit einer mME nicht umsetzbar. Dies erfordert jedenfalls den Einbau eines SMWG sowie ggf. einer Steuerbox, um durch das (mindestens)

<sup>5</sup>Hervorhebung nicht im Original.

<sup>6</sup>Ebenso Stellungnahmen des BDEW S. 6 und des BEE, S. 6.

<sup>7</sup>Vgl. Stellungnahme des BEE, S. 6. Ebenso Salevic/Fuisting, in: Säcker/Zwanziger (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierrecht, Bd. 6, 5. Aufl. 2022, § 33 MsbG, Rn. 15.

viertelstündliche Auslesen von Messwerten und die Anpassung der Erzeugung unmittelbar die Preissignale des Marktes umsetzen zu können.<sup>8</sup>

- 21 In diesem Sinne ist auch die Gesetzesbegründung zu verstehen, die zu § 33 MsbG ausführt:

„§ 33 sichert den netzdienlichen und marktorientierten Mehrwert des Einsatzes intelligenter Messsysteme ab.“<sup>9</sup>

- 22 Ein Mehrwert i. S. v. § 33 MsbG kann demnach nur durch das Ausstatten mit iMSys, also mME plus SMGW – ggf. zusätzlich durch das Vorhalten einer Steuerbox – entstehen; das Ausstatten nur mit einer mME genügt dem Zweck des § 33 MsbG dagegen nicht.<sup>10</sup>

### 3.1.2 Anwendbarkeit der POG gemäß § 32 MsbG (Frage 1a)

- 23 Für den verfahrensgegenständlichen Zähleraustausch hat der gMSB lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung eines Entgeltes maximal in Höhe der Preisobergrenze (POG) gemäß § 32 MsbG; ein gesetzlicher Anspruch des gMSB auf Erhebung einer Gebühr zusätzlich zum Entgelt gemäß POG, z. B. für den Zählertausch bzw. -ausbau, besteht nicht.<sup>11</sup> Dies ergibt sich insbesondere aus § 7 MsbG zur Kostenregelung im MsbG (Rn. 26 ff.).
- 24 Zwar spricht der **Wortlaut** von § 32 Satz 1 MsbG zunächst dafür, dass die dort geregelte POG lediglich für Anwendungsfälle des § 29 Abs. 3 MsbG greifen soll. § 32 Satz 1 MsbG lautet:

„Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.“

- 25 Eindeutig ist dies jedoch nicht, zumal die Überschriften von § 31 MsbG („Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preis-

<sup>8</sup>l. d. S. auch Stellungnahme des BEE, S. 6.

<sup>9</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911> S. 91.

<sup>10</sup>Stellungnahme des BEE, S. 8, BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911> S. 62. Siehe dazu auch *Salevic/Fuisting*, in: Säcker/Zwanziger (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 6, 5. Aufl. 2022, § 33 MsbG, Rn. 3.

<sup>11</sup>Im Ergebnis ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 6 ff., des BEE, S. 3 ff. und des SFV, S. 2.

obergrenzen“) sowie von § 32 MsbG („Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen“) auch so verstanden werden können, dass die POG grundsätzlich die wirtschaftliche Vertretbarkeit für die Ausstattung von Messstellen mit moderner Messtechnik – also entweder mit mME oder mit iMSys – beschreiben.

26 Für das Ergebnis, dass die POG nach § 32 MsbG beim Einbau von mME grundsätzlich greifen soll und nicht nur dann, wenn es sich um einen Anwendungsfall von § 29 Abs. 3 MsbG handelt, spricht der Wortlaut von § 7 MsbG („Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung“).

27 § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MsbG lauten:

„Grundzuständige Messstellenbetreiber legen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt fest, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes einhält. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10.“

28 Danach richten sich die Entgelte für den Messstellenbetrieb von mME bzw. iMSys grundsätzlich nach den veröffentlichten Messentgelten des grundzuständigen Messstellenbetreibers, wobei die POG ausweislich § 7 Abs. 1 Satz 1 MsbG ausdrücklich einzuhalten sind.<sup>12</sup> Eine Differenzierung danach, ob es sich dabei um einen Anwendungsfall von § 29 Abs. 3 MsbG handelt oder nicht, lässt sich dieser generellen Kostentragungsregelung des MsbG nicht entnehmen.

29 Dafür spricht auch die **Begründung** zu § 7 MsbG:

„Die Vorschrift enthält die Grundaussagen zur Behandlung der im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb anfallenden Kosten. Kosten in Bezug auf Messstellen, die noch keine Modernisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme) erfahren haben, werden regulatorisch weiterhin nach § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung als Bestandteil der Netzentgelte behandelt. *Wesentliche Neuerung ist die strenge Kostenregulierung des modernen Messstellenbetriebs. Künftig werden die für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen anfallenden Kosten klar von den Netzentgelten zu trennen*

<sup>12</sup>Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 6. Siehe dazu auch *Salevic/Fuisting*, in: Säcker/Zwanziger (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 6, 5. Aufl. 2022, § 7 MsbG, Rn. 17.

*sein. Dies ermöglicht die gesonderte Regulierung mit Hilfe individueller POG, die die grundzuständigen Messstellenbetreiber zwingend einzuhalten haben. Hierdurch wird die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Einsatzes moderner Messinfrastruktur sichergestellt. Die entsprechenden Regelungen befinden sich in den §§ 31 und 32.“<sup>13</sup>*

- 30 Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber des MsbG grundsätzlich die Kosten für den „modernen“ Messstellenbetrieb von mME und iMSys durch feste, in §§ 31 und 32 MsbG geregelte POG regulieren wollte. Diese Preisregulierung soll global anwendbar sein auf alle „Modernisierungen“ im Sinne des MsbG, mithin für mME und iMSys. Der verfahrensgegenständliche Zähleraustausch hat eine solche mME zum Gegenstand, sodass – mangels anderweitig einschlägiger POG bzw. Kostenregelungen – davon auszugehen ist, dass die POG gemäß § 32 MsbG anwendbar ist, um den Gesetzeszweck zu erreichen.

### 3.1.3 Kein gesetzlicher Anspruch auf weitere Kosten zusätzlich zur POG

- 31 Der gMSB kann für den verfahrensgegenständlichen Zähleraustausch außer einem Entgelt gemäß POG (§ 32 MsbG) (dazu Abschnitt 3.1.2) keine zusätzlichen Kosten geltend machen; insbesondere kein „angemessenes Entgelt“ gemäß § 33 MsbG, wonach weitere Kostenposten, die nicht von der POG umfasst sind (und damit zu einer Überschreitung der POG führen können), geltend gemacht werden können (dazu Abschnitt 3.1.1).
- 32 Auch für das **Ausbauen des (konventionellen) Bezugszählers** hat der gMSB keinen gesetzlichen Anspruch auf die Erhebung einer Gebühr von der Anschlussnutzerin bzw. vom Anschlussnutzer (Anlagenbetreiber). Denn dem MsbG lässt sich eine Wertungsentscheidung des Gesetzgebers entnehmen, wonach auch der Ausbau von (konventionellen) Zählern Aufgabe der gMSB ist, um dem Ziel des MsbG zum flächendeckenden Rollout von intelligenter Zählerinfrastruktur gerecht zu werden. Dies ergibt sich in der Gesamtschau insbesondere der systematischen und teleologischen Auslegung (Rn. 35 ff.). Inwieweit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen etwas anderes zwischen dem Anschlussnutzer und gMSB gelten kann (z. B. im Messstellenbetriebervertrag), ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen (Rn. 54 f.).
- 33 Der **Wortlaut** ist diesbezüglich nicht eindeutig. Der Messstellenbetrieb umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zunächst folgende Aufgaben:

<sup>13</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>, S. 111. Hervorhebungen nicht im Original.

„Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes“.

- 34 Damit beinhaltet dem Wortlaut nach der Messstellenbetrieb zunächst den „Einbau“. Der „Ausbau“ von Messeinrichtungen ist dagegen nicht ausdrücklich von den Aufgaben des Messstellenbetriebs umfasst. Zwar dürfte jedenfalls im Rahmen von Wartungsarbeiten auch der Ausbau der bereits vom MSB betriebenen und wartungsbedürftigen Messeinrichtungen erfasst sein, inwieweit aber der Ausbau eines anderen, bereits vorhandenen Zählers (insbesondere eines Bezugszählers, wenn noch gar kein Einspeisezähler vorhanden ist) vor erstmaligem Einbau des eigentlichen (Einspeise-)Zählers von den Aufgaben des Messstellenbetriebs nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG umfasst ist, ergibt sich nicht eindeutig.
- 35 Die **systematische Auslegung** legt eine gesetzgeberische Wertungsentscheidung nahe, wonach in Übergangssituationen (Wechsel des Messstellenbetreibers, §§ 14 ff. MsbG) der Zählerausbau unentgeltlich vom alten Messstellenbetreiber zu erfolgen hat bzw. dieser den Ausbau des Zählers durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden hat, ohne dass sich aus dem Gesetz dafür eine Anspruchsgrundlage des alten MSB gegen den neuen MSB zur Auslagenerstattung ergibt.
- 36 § 14 MsbG (Wechsel des Messstellenbetreibers) lautet:

„(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen.

...

(2) Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 47 Absatz 2 Nummer 5 und 7 getroffen hat, müssen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Energielieferanten und Bilanzkreisverantwortliche für Durchführung und Abwicklung des Wechsels des Messstellenbetreibers das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

(3) Für den Wechsel des Messstellenbetreibers darf kein gesondertes Entgelt erhoben werden.“<sup>14</sup>

<sup>14</sup>Auslassung nicht im Original.

- 37 Insbesondere regelt § 16 MsbG den Übergang technischer Einrichtungen zwischen altem und neuem MSB; dieser lautet:

„(1) Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs muss der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anbieten, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen.

(2) Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, muss der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.“

- 38 Zwar sind die §§ 14 bis 16 MsbG auf den verfahrensgegenständlichen Zähleraustausch in der Regel nicht anwendbar. Denn in Hinblick auf den Einspeisezähler findet jedenfalls kein „Wechsel“ des Messstellenbetreibers statt, vielmehr wird hier erstmals ein Einspeisezähler gesetzt. Gleiches gilt für den Bezugszähler, da jedenfalls dann, wenn der Bezugskunde keinen neuen MSB beauftragt hat, nicht von einem „Wechsel des Messstellenbetreibers“ i. S. d. § 14 MsbG auszugehen ist.<sup>15</sup>
- 39 Jedoch lässt sich insbesondere dem § 16 MsbG die gesetzgeberische Wertungsentscheidung entnehmen, wie im Grundsatz die Kostentragung für den Ausbau von Messeinrichtungen zwischen altem und neuem MSB stattzufinden hat. Dieser Grundgedanke, wonach entweder der alte MSB den Zähler unentgeltlich auszubauen hat, oder aber zu dulden hat, dass der neue MSB den alten Zähler ausbaut, lässt sich insoweit für den vorliegenden Fall fruchtbar machen, als dass der Ausbau des Zählers jedenfalls als Aufgabe des (alten oder neuen) MSB zu sehen ist und dieser insoweit unentgeltlich zu erfolgen hat. Jedenfalls legt § 16 Abs. 2 MsbG keine gesetzliche Grundlage, auf deren Basis der neue MSB für den Ausbau der bestehenden Messeinrichtung (sofern der alte MSB diese

<sup>15</sup>Auch dies dürfte im vorliegenden Fall (Austausch Bezugszähler durch Zweirichtungszähler wegen Inbetriebnahme einer EEG- bzw. KWKG-Anlage) regelmäßig nicht der Fall sein, da Anlass des Zählertauschs die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage ist und dies i. d. R. völlig unabhängig von der Frage des Messstellenbetriebs des Bezugszählers sein dürfte.

nicht gemäß § 16 Abs. 2 1. Alternative MsbG ausbaut) eine Auslagenerstattung einfordern kann.

40 **Festlegung BK6-18-032 der BNetzA (WiM)** Dass der Grundgedanke der Regelungen in §§ 14 ff. MsbG auf den verfahrensgegenständlichen Zähleraustausch übertragbar ist, ergibt sich auch aus Anlage 2 (Wechselprozesse im Messwesen Strom, kurz: WiM) der Festlegung BK6-18-032 der BNetzA,<sup>16</sup> wonach die sich an §§ 14 – 16 MsbG (s. dazu Rn. 39) orientierenden Prozessschritte entsprechend für Fälle anwendbar sind, in denen eine Änderung an der Messeinrichtung ohne Wechsel des MSB stattfindet.

41 Der Grundgedanke der §§ 14 – 16 MsbG findet sich dabei im Use-Case 6.1 (Gerätewechsel) als Teil des Abschnitts 6 „Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes“ der WiM<sup>17</sup> wieder, der im Grundsatz die Prozesse für die Umsetzung des in Kapitel 2 (Wechsel des Messstellenbetriebs) MsbG, insbesondere in §§ 14 ff. MsbG geregelten Übergangs des Messstellenbetriebs einschließlich der Messeinrichtungen, operationalisiert. So wird in den Prozessschritten 3 bis 5 des Use-Case 6.1 (Gerätewechsel) der WiM u. a. Folgendes geregelt:

- Endablesung des Zählerstandes an der auszubauenden Messeinrichtung durch den neuen oder den alten MSB,
- den Ausbau der alten Messeinrichtung durch den neuen oder den alten MSB sowie
- den Einbau der neuen Messeinrichtung durch den neuen MSB.<sup>18</sup>

42 Dieser Prozess ist dabei ebenso für die Durchführung von Änderungen an der Messlokation auch ohne Wechsel des MSB (Use-Case 7.1) anzuwenden, denn so heißt es in Punkt 5 zum Use-Case 7.1:

„Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messlokation durch. Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozess-

<sup>16</sup> BNetzA, Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Marktkommunikation 2020), BK6-18-032 - Anlage 2 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>.

<sup>17</sup> BNetzA, Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Marktkommunikation 2020), BK6-18-032 - Anlage 2 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>, S. 37 ff.

<sup>18</sup> BNetzA, Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Marktkommunikation 2020), BK6-18-032 - Anlage 2 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>, S. 40 ff.

schritte 3-8 des Use-Cases ‚Gerätewechsel‘, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.“<sup>19</sup>

- 43 Für den verfahrensgegenständlichen Zählertausch dürfte der Use-Case 7.1 der Anlage 2 Festlegung BK6-18-032 entsprechend anwendbar sein. Denn der Use-Case 7.1 betrifft folgenden Prozess:

„Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktakteuren für den Fall, dass ein Marktakteur die Änderung technischer Einrichtungen der Messlokation anfordert (dies beinhaltet auch den Einbau eines iMS), ohne dass es zugleich zu einem Wechsel des MSB kommt.

...

Dieser Prozess ist entsprechend anwendbar, wenn die vorhandene Messeinrichtung (z. B. durch Neuparametrierung) mit Auswirkungen auf die Stammdaten der Messlokation/en verändert wird.“<sup>20</sup>

- 44 Der verfahrensgegenständliche Zähleraustausch impliziert dabei eine Änderung der Stammdaten der Messstellen, indem ein vorhandener Bezugszähler ausgebaut und durch eine 2R-mME ausgetauscht wird. Auch sind Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber als Anschlussnutzer Marktakteure in diesem Sinne.<sup>21</sup>

- 45 Die Prozessschritte 3 bis 5 des Use-Case 6.1 sind vorliegend auch „sinngemäß anwendbar“ i. S. d. Punkt 5 des Use-Case 7.1. Denn der Use-Case 6.1 betrifft folgenden Prozess:

„... die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern zur Vorbereitung und Durchführung eines Gerätewechsels. Ein Gerätewechsel i. S. d. Use-Case 6.1 liegt vor, wenn in Folge eines MSB-Wechsels an der Messlokation fest eingebaute Geräte getauscht werden und dadurch eine Veränderung der Stammdaten bei den Marktpartnern erforderlich wird ...“<sup>22</sup>

<sup>19</sup> BNetzA, Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Marktkommunikation 2020), BK6-18-032 - Anlage 2 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>, S. 49.

<sup>20</sup> BNetzA, Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Marktkommunikation 2020), BK6-18-032 - Anlage 2 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>, S. 45. Auslassungen nicht im Original.

<sup>21</sup> BNetzA, Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Marktkommunikation 2020), BK6-18-032 - Anlage 2 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>, S. 5, 7.

<sup>22</sup> BNetzA, Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Marktkommunikation 2020), BK6-18-032 - Anlage 2 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>, S. 38 ff.

- 46 Ein solcher Gerätewechsel findet gerade beim verfahrensgegenständlichen Zählertausch statt. Es ist insoweit auch unerheblich, dass kein MSB-Wechsel vorliegt, da es sich ja vorliegend um eine „sinngemäße“ Anwendung handelt und der Use-Case 7.1 gerade den Fall betrifft, dass kein MSB-Wechsel stattfindet (s. Rn. 43).
- 47 Unerheblich ist ferner, dass die Ausführungen in der Festlegung BK6-18-032, Anlage 2 vornehmlich Prozesse und nicht Kostentragsregelungen betreffen. Denn die hier durch die BNetzA angeordnete entsprechende Anwendung des Prozesses „Gerätewechsel (mit MSB-Wechsel)“ bei Änderungen an der Messeinrichtung ohne MSB-Wechsel lässt darauf schließen, dass ihr zufolge die Prozesse zum Gerätetausch mit und ohne MSB-Wechsel insoweit „gleichwertig“ sind. Dies spricht dafür, dass die gesetzgeberische Ratio des § 16 MsbG – Unentgeltlichkeit des Zählertausch bei MSB-Wechsel – auch für den Fall „Zählertausch ohne MSB-Wechsel“ Anwendung finden kann und soll.
- 48 **Teleologische Betrachtung** Dass der Ausbau von konventionellen Zählern im Grundsatz zu den gesetzlichen Pflichten des gMSB gehört, ergibt sich schließlich auch aus der Gesetzesbegründung zum MsbG, in der dazu wie folgt ausgeführt wird:

„Ausbaupflicht bezüglich der alten Messsysteme (konventionelle Zähler)

Die Einbauverpflichtung betreffend der neuen intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen hat zur Konsequenz, dass die jeweiligen alten Geräte bei Durchführung des Einbaus einer neuen Messinfrastruktur ausgebaut werden müssen. Diese konventionellen Systeme dürften regelmäßig im Eigentum der Verteilernetzbetreiber stehen. Soweit durch die §§ 29 ff. eine über die nach bereits geltendem Recht bestehende (mittelbare) Ausbaupflichtung hinausgehende Verpflichtung begründet wird, greift diese im Ergebnis allerdings nicht ungerechtfertigt in die Eigentumsfreiheit der Verteilernetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber ein.

...

Der Austausch der konventionellen Messsysteme gegen moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme erfolgt, um im Rahmen eines vorgesehenen Zeitplans eine intelligente Messinfrastruktur in der leitungsgebundenen Energieversorgung aufzubauen. Der flächendeckende Rollout dient dabei dem Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz, indem durch verbindliche Einführung der neuen Technologie langfristig Energieeinsparungen und die Teilhabe am intelligenten Netz ermöglicht werden.

Der vorgesehene Austausch der Alt-Messeinrichtungen Messsysteme im Rahmen des flächendeckenden Rollouts ist auch deshalb *zumutbar*, weil er so ausgestaltet ist, dass Betroffenen zu allermeist insoweit kein Schaden entsteht, als dass die auszubauenden Geräte zum Zeitpunkt des Austauschs amortisiert sein dürften. Ein Wechsel findet nach § 31 im Rahmen eines großzügig bemessenen Zeitkorridors unter Beachtung einer Mindestaustauschquote (zur Vermeidung der verpflichtenden Übertragung nach den §§ 41 ff.) statt. Betroffene haben also ausreichend Möglichkeiten, sich auf den anstehenden Wechsel der Messinfrastruktur einzustellen und vorzubereiten.

Durch die Gewährung des entsprechenden Zeitraumes wird ein ausreichender rechtsstaatlicher Vertrauensschutz für die Betroffenen gewährleistet. Hierbei ist auch zu beachten, dass viele der eingebauten konventionellen Zähler in einem Netzgebiet beim Start des flächendeckenden Rollouts bereits viele Jahre in Betrieb sind und womöglich schon völlig bilanziell abgeschrieben sein dürften.

Die Tatsache, dass Messstellenbetreiber ohne eine Änderung der Rechtslage den jeweiligen konventionellen Zähler eventuell noch länger hätte einsetzen und wirtschaftlich verwerten können, führt dabei zu keiner *Unzumutbarkeit* des Grundrechtseingriffs. Dies haben *Verteilernetzbetreiber mit Blick auf den gesetzgeberischen Willen bezüglich einer effizienten, zeitnahen Umsetzung des flächendeckenden Rollouts zu tolerieren*.

In einem aufgrund der besonderen Bedeutung der Energieversorgung für das Allgemeinwohl intensiv regulierten Wirtschaftsbereich ist im Übrigen mit gesetzgeberischen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und zur Sicherung des technologischen bzw. ökologischen Fortschritts in besonderem Maße zu rechnen. Betroffene können sich gerade hier nicht auf den uneingeschränkten Fortbestand der bestehenden Rechtslage verlassen. Schließlich erhalten grundzuständige Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Regelungen Entgelte, mit denen der neue Messstellenbetrieb effizient und rentabel durchgeführt werden kann.<sup>23</sup>

49 Zwar hat der Gesetzgeber hier den Ausbau von konventioneller Messtechnik im Zuge des durch ihn geplanten Rolloutplans im Blick, sodass sich die Frage stellt, inwieweit der Austausch eines (konventionellen) Bezugszählers durch eine mME aufgrund einer

<sup>23</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911> S. 99 f., Hervorhebungen nicht im Original.

– nicht vom gMSB selbst geplanten oder planbaren – Inbetriebnahme einer EEG- oder KWKG-Anlage von dieser gesetzgeberischen Überlegung umfasst ist. Zudem zielt die zitierte Gesetzesbegründung vor allem darauf ab, die Verhältnismäßigkeit des Ausbaus von vorhandenen, im Eigentum des Netzbetreibers stehenden (konventionellen) Messeinrichtungen zu begründen, wohingegen das Verhältnis zwischen gMSB und Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern nicht angesprochen wird.

- 50 Jedoch lässt sich den Ausführungen die gesetzgeberische Wertung entnehmen, dass der Ausbau von bestehender Zählerinfrastruktur regelmäßig als Teil des Messstellenbetriebs und damit auch als Teil der Aufgaben des MSB gesehen wird. Zudem dient der hier betrachtete Fall – Ausbau konventioneller Zähler und Ersetzen durch 2R-mME infolge der Inbetriebnahme einer EEG- oder KWKG-Anlage – jedenfalls auch dem übergeordneten Ziel des MsbG-Gesetzgebers, nämlich der umfassenden Modernisierung der Zählerinfrastruktur.
- 51 Von Bedeutung für die Überlegungen des Gesetzgebers im Hinblick auf den Ausbau konventioneller Zählertechnik ist zudem ausweislich der Gesetzesbegründung dessen Zumutbarkeit. Auch wenn in der Begründung die Verteilnetzbetreiber adressiert werden, die den Ausbau ihrer i. d. R. bereits vor Inkrafttreten des MsbG und damit vor Bestehen der Rolle des gMSB konventionellen Zähltechnik hinzunehmen haben, lässt sich der Kerngedanke der Zumutbarkeit auch für den hier betrachteten Fall fruchtbar machen.
- 52 Die Zumutbarkeit des Zählerausbaus im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Zählertauschs – Austausch des (konventionellen) Bezugszählers gegen 2R-mME aufgrund der Inbetriebnahme einer EEG- bzw. KWKG-Anlage – dürfte regelmäßig gegeben sein. Denn der gMSB muss ohnehin für den *Einbau* der mME zur Erfassung der von der EEG- bzw. KWKG-Anlage eingespeisten Strommenge an den betreffenden Anlagenstandort fahren. Jedenfalls sofern es sich bei dem Bezugszähler noch um konventionelle Messtechnik handelt, muss der gMSB auch diese sowieso gegen eine mME tauschen. Zwar könnte sich der gMSB im Hinblick auf den Bezugszähler noch Zeit lassen, da der vollständige Rollout mit mME gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 MsbG erst bis 2032 vollzogen sein muss. Wenn aber der gMSB aufgrund der Zählerersetzung anlässlich der Inbetriebnahme einer EEG- bzw. KWKG-Anlage ohnehin vor Ort ist und eine mME setzt, ist es auch effizient, nicht einfach nur eine mME für die Einspeisung zu setzen, sondern zudem die Bezugsseite mit einer mME auszustatten – hier durch Setzen einer 2R-mME. Damit wird der gMSB seiner ohnehin aus dem MsbG bestehenden Verpflichtung zum flächendeckenden Rollout intelligenter Infrastruktur gerecht und erspart sich eine in der Zukunft liegende erneute Anfahrt zum Zählertausch in Hinblick auf den (konventionellen) Bezugszähler.

- 53 Die Kammer geht davon aus, dass für den Fall, dass der Bezugszähler bereits als mME ausgeführt war, diese im Regelfall entweder bereits in der Lage ist, in beide Zählrichtungen zu messen oder aber die zweite Zählrichtung durch Parametrierung aktiviert werden kann, sodass ein Ausbau der Bezugs-mME nicht erforderlich sein dürfte und mit hin i. d. R. auch keine Fahrtkosten anfallen. Aus diesem Grund wird in diesem Verfahren nicht der Fall betrachtet, dass eine bereits vorhandene mME mit einer Zählrichtung aufgrund der Inbetriebnahme einer EEG- oder KWKG-Anlage durch eine 2R-mME ersetzt wird. Dieser Anwendungsfall ist, falls erforderlich, einer Einzelfallklärung vorbehalten.
- 54 **Vertragliche Absprachen über die Kosten des Bestandszählerausbaus im Einzelfall** Inwieweit eine abweichende vertragliche Vereinbarung zwischen der Anschlussnutzerin bzw. dem -nutzer – hier Letztverbraucher, dessen (konventioneller) Bezugszähler aufgrund der Inbetriebnahme einer EEG- oder KWKG-Anlage durch eine 2R-mME getauscht wird – und dem jeweiligen MSB wirksam ist (z. B. im Messstellenbetreibervertrag gemäß §§ 9 f. MsbG), ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

### 3.2 Nur einmalige Entgelterhebung gemäß POG für 2R-mME (Frage 3)

- 55 Ein Entgelt gemäß POG kann vom gMSB auch für eine 2R-mME nur einmal erhoben werden.<sup>24</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber und Bezugskundin bzw. -kunde personenidentisch sind.
- 56 § 31 Abs. 5 MsbG trifft eine explizite Regelung zur *Kostendeckelung* beim Anschlussnutzer, falls bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen mit iMSys auszustatten sind. So lautet die amtliche Überschrift von § 31 MsbG „Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; Preisobergrenzen“.
- 57 Für die Abrechnung des Messstellenbetriebs von mME (ohne dass ein iMSys verbaut wurde) gibt es jedoch keine entsprechende Regelung. Gemäß § 32 MsbG (amtliche Überschrift „Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen“) wird lediglich eine einheitliche Preisobergrenze und zwar „für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt“ festgelegt. Der Zählpunkt wiederum ist gesetzlich definiert in § 2 Nr. 28 MsbG als

„Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird“.

- 58 Schon der Wortlaut spricht dafür, dass es sich auch bei einem 2R-Zähler nur um *einen*

<sup>24</sup>Ebenso Stellungnahmen des B.KWK, S. 2, des BDEW, S. 8 f., des BEE, S. 10 f., des SFV, S. 3.

Zählpunkt handelt, da hier an ein- und demselben Punkt, nämlich in der 2R-mME, der Energiefluss – sei es in die eine oder sei es in die andere Richtung – messtechnisch erfasst wird. Insbesondere stellt der Wortlaut der Zählpunktdefinition nicht auf die Energieflussrichtung ab (bei einem 2R-Zähler sind dies stets zwei), sondern auf den Punkt, an dem der Energiefluss gemessen wird (auch bei einem 2R-Zähler stets nur einer).<sup>25</sup>

59 Für das Ergebnis, wonach ein 2R-Zähler nur einen Zählpunkt und nicht zwei Zählpunkte darstellt, spricht auch, dass nach den Regeln der Marktkommunikationen einem 2R-Zähler nur eine Messlokationsnummer und damit nur eine Zählpunktbezeichnung zugewiesen wird.<sup>26</sup>

60 Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 28 MsbG (Zählpunkt), die lautet:

„Nummer 28 führt den Begriff Zählpunkt ein. Verwendet wird eine Definition, die auf Einspeise- und Verbrauchssituationen genauso wie auf Konstellationen ‚Unterzähler in Kundenanlagen‘ Anwendung finden kann.“<sup>27</sup>

61 Mithin kann ein Zählpunkt gerade mehrere Zählrichtungen („Einspeise- und Verbrauchssituationen“) umfassen. Daraus folgt, dass pro Einbau und Betrieb einer mME, auch wenn es sich um einen 2R-Zähler handelt, jeweils nur ein Entgelt gemäß POG (§ 32 MsbG) anfallen kann.<sup>28</sup>

62 Die Frage, ob ggf. zweimal Entgelte gemäß POG für den Betrieb einer 2R-mME vom gMSB in Rechnung gestellt werden können, wenn Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber und Bezugstromkundin bzw. -kunde nicht personenidentisch sind, wird nicht im Rahmen dieses Empfehlungsverfahrens geklärt und ist bei Bedarf einem weiteren Verfahren vorbehalten.

<sup>25</sup>In diesem Sinne auch Stellungnahme des BEE, S. 11.

<sup>26</sup>BDEW, Anwendungshilfe. Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer, Fragen und Antworten des BDEW vom 8. Mai 2018 (Version 1.6), abrufbar unter [https://www.bdew.de/media/documents/Awh\\_20180508\\_MaLo-ID-FAQ-Version-1-6.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20180508_MaLo-ID-FAQ-Version-1-6.pdf), zuletzt abgerufen am 07.10.2022; vgl. Stellungnahme des BEE, S. 11.

<sup>27</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>, S. 106.

<sup>28</sup>Zu der (Un-)Angemessenheit dieses Ergebnisses aufgrund der bei zwei Zählrichtungen im Vergleich zu nur einer Zählrichtung erhöhten Aufwände für den MSB siehe Stellungnahme des BDEW, S. 9 f.

## Beschluss

Die Empfehlung wurde einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Koch

Loew

Dr. Mutlak

Brosziewski

Hartmann